

Sitzungsvorlage Nr. IX/1047

öffentlich

Amt Eigenbetriebe
Sachbearbeiter/-in Anja Jacob
Berichterstatter/-in Anja Jacob

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum
Gemeinsamer Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Korschebroich "Städt. Abwasserbetrieb" und "Stadtpflege"	20.11.2018

TOP-Nr. 6

Ergebnisverwendung des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Wirtschaftsjahr 2017

hier: Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinsame Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Korschebroich "Städt. Abwasserbetrieb" und "Stadtpflege" empfiehlt dem Rat der Stadt Korschebroich, von dem ausgewiesenen Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2017 des Eigenbetriebes Stadtpflege in Höhe von EUR 33.296,38 einen Betrag in Höhe von EUR 3.068,00 (6 % des zu verzinsenden Stammkapitals) an den städtischen Haushalt abzuführen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, den restlichen Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von EUR 30.228,38 auf neue Rechnung vorzutragen.

Sachdarstellung/Begründung:

Als Ergebnis weist der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Wirtschaftsjahr 2017 einen handelsrechtlichen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 33.296,38 aus. Die Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebssparten weist für den Auftragsbereich einen Jahresüberschuss von EUR 114.528,00 auf, während der Gebührenbereich Friedhöfe mit einem Jahresfehlbetrag von EUR 81.231,62 abschloss.

Der Erfolgsplan 2017 sah demgegenüber einen Jahresfehlbetrag von EUR 87.332,00 vor. Es wird somit gegenüber dem Planansatz ein um EUR 120.628,38 verbessertes Jahresergebnis ausgewiesen. Die vorgesehene abzuführende Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Korschenbroich von EUR 3.068,00 (entsprechend 6,0 % des Stammkapitals von EUR 51.129,19) wurde im handelsrechtlichen Jahresabschluss erwirtschaftet.

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge, jedoch nachhaltig durch die aus der vollständigen Übertragung der Aufgabe des Friedhofswesens resultierende Umstrukturierung beeinflusst worden. Für den Gebührenbereich Friedhöfe ist eine längerfristige Belastung des handelsrechtlichen Jahresergebnisses aufgrund der zwingend anzuwendenden handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften (Abgrenzung eines Anteils am Gebührenaufkommen für die Überlassung von Grabnutzungsrechten, welcher als Vorauszahlung für die gesamte Ruhefrist von den Nutzungsberechtigten zu entrichten ist) unabwendbar. Die handelsrechtliche Erlösschmälerung aus dem Saldo von Zuführungen und Auflösungen des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für Gebühren für Grabnutzungsrechte beträgt TEUR 59. Des Weiteren wurden im Gebührenbereich nach Berücksichtigung der erforderlichen Abgrenzungen weniger Erlöse (-TEUR 41) realisiert. Der Materialaufwand erhöhte sich um TEUR 11, wohingegen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um TEUR 9 und die Zinsen um TEUR 3 gesunken sind. Die aktivierten Eigenleistungen aus der Herstellung des Hochbeetes auf dem Friedhof Pesch haben das Ergebnis um TEUR 21 verbessert.

Der im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 84 höhere Sparten-Jahresgewinn im Auftragsbereich ist darauf zurückzuführen, dass bedingt durch höhere Stundensätze bei weniger Personaleinsatzstunden sowie bei erhöhten Sachkosten höhere Umsatzerlöse erzielt wurden. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalaufwendungen aufgrund der Tarifentwicklung um insgesamt TEUR 36 gestiegen. Des Weiteren sind höhere Miet- und Nebenkosten (+TEUR 5), erhöhte Fahrzeugkosten (+TEUR 8) sowie erhöhte Aufwendungen für die Software-Pflege (+TEUR 5) und Aus- und Fortbildungskosten (+TEUR 4) bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen angefallen. Die Materialaufwendungen verringerten sich insgesamt gegenüber dem Vorjahr um TEUR 44. Ein gesteigener Materialeinsatz insbesondere bei der Grünflächenunterhaltung und den Unterhaltungsmaßnahmen an Bäumen sowie der Unterhaltung der Spielgeräte an Schulen und Kindertageseinrichtungen konnte durch geringere Aufwendungen für in Anspruch genommene Fremdleistungen für die Unterhaltung/Instandsetzung von Straßen und für die Unterhaltung von Verkehrsschildern kompensiert werden. Die Umsatzerlöse sind um TEUR 110 gestiegen. Es kam zu Verschiebungen zwischen dem Einzelauftrags- und Dauerauftragsbereich. Im Vorjahresvergleich gab es Mehrleistungen für die Auftragsabrechnung für die Unterhaltung von Sportplätzen, für die Unterhaltung der Spielplätze sowie für die Straßen- und Wegeunterhaltung. Dem stehen insbesondere vermindert in Anspruch genommene Leistungen für die Unterhaltung der Kindergärten gegenüber.

Nach dem Ergebnisverwendungsvorschlag der Betriebsleitung soll von dem ausgewiesenen Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von EUR 33.296,38 ein Betrag von EUR 3.068,00 (6 % des zu verzinsenden Stammkapitals von EUR 51.129,19) an den städtischen Haushalt abgeführt werden und der restliche Jahresüberschuss in Höhe von EUR 30.228,38 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Dies beruht insbesondere auf § 10 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Hier steht:

„(6) Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet wird. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag soll durch Abbuchung

von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.“

Bis zu fünf Jahren kann der Verlustvortrag (gesonderte Position) in der Bilanz des Eigenbetriebes ausgewiesen werden. Werden in dieser Zeit Gewinne erwirtschaftet, so müssen sie mit den alten Verlusten verrechnet werden. Ist der Verlust in den fünf Jahren nicht abgedeckt worden, so muss er entweder aus Verminderung der Rücklagen oder von der Gemeinde gedeckt werden.

Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Die gesamte EigVO hat die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit zum Ziel, indem der Eigenbetrieb wirtschaftlich selbständig geführt wird, indem der Wirtschaftlichkeit und der Annäherung an Kapitalgesellschaften ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. § 10 EigVO hat speziell umfangreiche Regelungen für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit getroffen.

Gemäß § 10 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Absatz 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Durch Runderlass des Innenministers wurde festgelegt, dass der auf die Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhende Gewinnanteil an den Haushalt abgeführt werden soll. Der Erfolgsplan 2017 sah ein Jahresergebnis von -TEUR 87 vor. Die im Haushalt 2017 der Stadt Korschenbroich berücksichtigte Eigenkapitalverzinsung für den Eigenbetrieb Stadtpflege von EUR 3.068,00 (entspricht einer Eigenkapitalverzinsung von 6 % des Stammkapitals von EUR 51.129,19) kann ausgezahlt werden, da ein entsprechender Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde.

Nach § 26 der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie § 3 der Betriebssatzung obliegt es dem Rat über die Verwendung des Jahresgewinns zu entscheiden.

Auf den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2017 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Korschenbroich Stadtpflege Korschenbroich wird verwiesen.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Mitgezeichnet von

Venten, Marc

Onkelbach, Georg

Kochs, Thomas

Jacob, Anja